

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Senne	19.01.2023	öffentlich
Bezirksvertretung Dornberg	19.01.2023	öffentlich
Bezirksvertretung Gadderbaum	19.01.2023	öffentlich
Bezirksvertretung Heepen	19.01.2023	öffentlich
Bezirksvertretung Jöllenbeck	19.01.2023	öffentlich
Bezirksvertretung Mitte	26.01.2023	öffentlich
Bezirksvertretung Schildesche	26.01.2023	öffentlich
Bezirksvertretung Sennestadt	26.01.2023	öffentlich
Bezirksvertretung Stieghorst	26.01.2023	öffentlich
Bezirksvertretung Brackwede	26.01.2023	öffentlich
Betriebsausschuss Immobilienservicebetrieb	07.02.2023	öffentlich
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	07.02.2023	öffentlich
Sozial- und Gesundheitsausschuss	08.02.2023	öffentlich
Betriebsausschuss Umweltbetrieb	14.02.2023	öffentlich
Schul- u. Sportausschuss	14.02.2023	öffentlich
Jugendhilfeausschuss	15.02.2023	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	22.02.2023	öffentlich
Digitalisierungsausschuss	23.02.2023	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	02.03.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Neuausrichtung des Mobilfunkausbaus in der Stadt Bielefeld

Betroffene Produktgruppe

Keine

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss, 24.04.2001, TOP 4.1, Vorlage 3480
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss, 28.08.2001, TOP 5, Vorlage 3480
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss, 18.12.2001, TOP 8, Vorlage 4662
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss, 18.03.2003, TOP 7, Drucksachen-Nr. 6886
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss, 23.11.2004, TOP 31, Drucksachen-Nr. 219
Werksausschuss Immobilienservicebetrieb, 23.11.2004, TOP 15, Drucksachen-Nr. 219

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretungen Senne, Dornberg, Gadderbaum, Heepen, Jöllenbeck, Mitte, Schildesche, Sennestadt, Stieghorst und Brackwede sowie der Betriebsausschuss Immobilienservicebetrieb, der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz, der Sozial- und Gesundheitsausschuss, der Betriebsausschuss Umweltbetrieb, der Schul- und Sportausschuss, der Jugendhilfeausschuss, der Stadtentwicklungsausschuss und der Digitalisierungsausschuss empfehlen dem Rat folgenden Beschluss zu fassen, der Rat beschließt:

1. Es wird die Wichtigkeit des Mobilfunkausbaus, insbesondere mit neuen Mobilfunktechnologien wie 5G oder neuere, für die Stadt Bielefeld anerkannt.
2. Zukünftig werden grundsätzlich die Vorgaben der Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in seiner jeweils aktuellen Fassung für den weiteren Mobilfunkausbau in der Stadt Bielefeld angewendet.
3. Die Beschlüsse vom Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss vom 18.12.2001 (TOP 8, Vorlage 4662) und vom 23.11.2004 (TOP 31, Drucksachen-Nr. 219) sowie der Beschluss vom Werksausschuss Immobilienservicebetrieb vom 23.11.2004 (TOP 15, Drucksachen-Nr. 219) für den Mobilfunkausbau werden aufgehoben.
4. Der Rat beauftragt die Verwaltung Anfragen von Unternehmen zum Mobilfunkausbau zu koordinieren und vorbehaltlich notwendiger Prüfungen, städtische Liegenschaften für den Mobilfunkausbau zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Grundsätzlich gelten beim Mobilfunkausbau bundesweit für alle Kommunen die Grenzwerte der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV).

Die Stadt Bielefeld hat im Jahr 2001 auf die damaligen gesundheitlichen Bedenken seitens der Bürgerinnen und Bürger bezüglich der Strahlung von Mobilfunkanlagen reagiert und die Anwendung strengerer Grenzwerte für Mobilfunkmasten auf städtischen Liegenschaften beschlossen (sog. Schweizer Grenzwerte). Auf nicht-städtischen Liegenschaften gelten seither jedoch weiterhin die Grenzwerte nach der 26. BImSchV. Die Netzbetreiber konnten deshalb die strengeren Grenzwerte bisher durch die Standortauswahl der Anlagen umgehen.

Insgesamt hat sich die gesellschaftliche, politische und verwaltungstechnische Perspektive auf den Mobilfunk in den letzten 21 Jahren sehr geändert. Verfügten im Jahr 2001 nur 56% der Haushalte in Deutschland über ein Mobiltelefon, lag dieser Anteil 2021 bereits bei 98%¹. Die flächendeckende Verfügbarkeit von Mobilfunk ist ein wichtiger Faktor zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Die neuen Mobilfunktechnologien bieten umfangreiches Potential für Innovationen z.B. im Bereich der industriellen Produktion, Mobilität, Landwirtschaft oder Gesundheitsversorgung und werden zukünftig ein wichtiger Wirtschaftsfaktor sein.

Die strengeren Grenzwerte behindern heute nachweislich den flächendeckenden Mobilfunkausbau mit neuen Mobilfunktechnologien im Stadtgebiet. Dieses wirkt sich bereits auf die Mobilfunkkapazität und -abdeckung in Bielefeld aus.

¹ Anteil der privaten Haushalte in Deutschland mit einem Mobiltelefon von 2000 bis 2021. Online: <https://de.Stati.sta.com/statistik/daten/studie/198642/umfrage/anteil-der-haushalte-in-deutschland-mit-einem-mobitel-efon-seit-2000/>. Stand: 22.09.2022.

Die Grenzwerte für den Mobilfunk

Die Schweiz, Deutschland und andere Staaten folgen bei den Grenzwerten für Mobilfunkanlagen den Empfehlungen der internationalen Strahlenschutzkommission (INCIRP), einem Beratungsgremium der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Mit den Grenzwerten der 26. BImSchV wird berechnet, wie hoch die Immissionen aller in der Nähe liegenden Mobilfunkanlagen an einem Messpunkt im Extremfall sein können. Die Einhaltung der Grenzwerte der BImSchV wird bei der Bundesnetzagentur geprüft, sobald der jeweilige Netzbetreiber die Anlage meldet und eine Standortbescheinigung beantragt.

Die Schweizer Grenzwerte oder auch „Anlagengrenzwerte“ werden in der Schweiz, aber auch in Bielefeld angewendet, wenn eine Mobilfunkanlage in der Nähe von „Orten der empfindlichen Nutzung“ gebaut werden soll. Zu den Orten der empfindlichen Nutzung werden u.a. Kinderspielflächen, Wohnungen, Kitas, Schulen, Krankenhäuser oder Pflegeheime gezählt. Aber anders als in der Schweiz können die Schweizer Grenzwerte in Bielefeld generell nur dann Anwendung finden, wenn eine Mobilfunkanlage auf einer städtischen Liegenschaft gebaut werden soll. Auf nicht-städtischen Liegenschaften gelten die Grenzwerte nach der 26. BImSchV. Hier kann die Stadt Bielefeld die Netzbetreiber nur darum bitten, sich nach den Schweizer Grenzwerten zu richten.

Die Schweizer Grenzwerte sind ca. zehnmal niedriger als die von der internationalen Strahlenschutzkommission empfohlenen Grenzwerte und die Grenzwerte der 26. BImSchV. Sie wurden nicht-wissenschaftsbasiert ermittelt und festgelegt. Mit der Einführung von diesen strengeren Grenzwerten reagierte die Schweiz damals auf Bürgerproteste. Zudem wurde erwartet, dass durch die Anwendung von strengeren Grenzwerten die Akzeptanz des Mobilfunkausbaus in der Bevölkerung steigen würde.

Für die Einhaltung der Schweizer Grenzwerte fordert der Immissionsschutz der Stadt Bielefeld aktuell von den Netzbetreibern eine Immissionsprognose ein. Auf Grundlage dieser Prognose wird geprüft, ob die Schweizer Grenzwerte eingehalten werden. Die einzuhaltenden Grenzwerte werden auch in den Mietverträgen mit den Mobilfunknetzbetreibern festgehalten.

Neben der Stadt Bielefeld wenden nur wenige andere Kommunen strengere Grenzwerte für Mobilfunkanlagen an, als die von der 26. BImSchV festgelegten. Viele dieser Kommunen haben in den letzten Jahren für sich die Abschaffung dieser strengeren Grenzwerte beschlossen. Beispielsweise hat sich die Stadt München im Jahr 2017 und die Stadt Münster im Jahr 2021 für die Abschaffung entschieden.

Auswirkungen auf den Mobilfunkausbau

Anders als von der Schweiz erwartet, führt die Anwendung der Schweizer Grenzwerte nachweislich nicht zu einer größeren Akzeptanz bezüglich des Mobilfunkausbaus bei den Bürgerinnen und Bürgern². Zudem führen die Schweizer Grenzwerte dazu, dass bestimmte Mobilfunkmasten nicht von mehreren Netzbetreibern gleichzeitig genutzt werden können. Um das Netz trotzdem auszubauen, müssen in solchen Fällen in der näheren Umgebung weitere Mobilfunkmasten errichtet werden. So führen die Schweizer Grenzwerte indirekt dazu, dass mehr Mobilfunkmasten im Stadtgebiet gebaut werden als eigentlich erforderlich.

Die Schweizer Grenzwerte beeinträchtigen heute schon die Aufrüstung bestehender Mobilfunkanlagen mit neueren Mobilfunktechnologien in Bielefeld. Nach Auskunft der Netzbetreiber können ca. 25 Mobilfunkanlagen im Stadtgebiet nicht auf 5G-Standard erweitert werden. Ein Netzbetreiber gibt sogar an, dass aufgrund der Schweizer Grenzwerte der Mobilfunkausbau auf städtischen Liegenschaften generell vermieden wird. Stattdessen werde lieber die zeitintensive Standortsuche auf privaten Liegenschaften fokussiert. Die Anwendung der Schweizer Grenzwerte erfordert zusätzliche Absprachen, Berechnungen und Prüfungen auf Seiten der Stadt sowie der Netzbetreiber. Dieser zusätzliche Aufwand und die Verlangsamung des Prozesses führen zu höheren Kosten auf beiden Seiten.

² Informationszentrum-Mobilfunk: Faktor 10 oder doch nicht? Online: <https://www.informationszentrum-mobilfunk.de/mediathek/glossar/faktor-10-oder-doch-nicht-ein-genauer-blick-auf-die-schweizer-mobilfunkgrenzwerte>. Stand: 18.07.2022.

Insgesamt behindern die Schweizer Grenzwerte den flächendeckenden Mobilfunkausbau im Stadtgebiet und wirken hemmend auf die Realisierung der Ziele einer effizienten und vernetzten Stadt. Auch besteht das Risiko, beim Ausbau einer zentralen, zukunftsorientierten Infrastruktur von anderen Kommunen abgehängt zu werden. Da bereits die ersten Planungen für die 6G-Technologie angelaufen sind, ist schon jetzt absehbar, dass der Mobilfunkausbau bei 5G nicht enden wird.

Mit dem Beschluss, auch auf städtischen Liegenschaften grundsätzlich nicht mehr die Einhaltung der Schweizer Grenzwerte vorzugeben, sondern die der Grenzwerte nach der 26. BImSchV, könnte der Mobilfunkausbau in Bielefeld beschleunigt werden.

Gesundheit und Mobilfunk

Die gesundheitlichen Auswirkungen von Mobilfunk auf den menschlichen Körper sind heute bereits sehr gut erforscht. Nach Informationen des Bundesamtes für Strahlenschutz hat eine Auswertung von mehr als 1.000 Studien ergeben, dass die Mobilfunkstrahlung bei Einhaltung der Grenzwerte nach BImSchV keine negativen gesundheitlichen Auswirkungen hat³. Da es sich bei 5G um nur geringfügig andere Frequenzen als die heute schon verwendeten handelt, sind die Forschungsergebnisse der letzten 20 Jahre durchweg auch auf 5G übertragbar.

Hinzu kommt, dass bereits die Grenzwerte nach der 26. BImSchV nur zu einem geringen Prozentsatz ausgereizt werden. Immissionsmessungen vom Bundesamt für Strahlenschutz sowie dem Land NRW haben belegt, dass die Grenzwerte deutlich unterschritten werden. Seit 1999 wurden in der Stadt Bielefeld insgesamt 24 Immissionsmessungen durchgeführt. Bei allen Messungen lag die Grenzwertausschöpfung bei deutlich unter 1%⁴.

Vor diesem Hintergrund hat die Abkehr von den Schweizer Grenzwerten und die künftige Anwendung der Grenzwerte nach BImSchV auch auf städtischen Liegenschaften

- keine negativen gesundheitlichen Auswirkungen auf Kinder, Jugendliche und Erwachsene zur Folge,
- beeinträchtigt den gefahrlosen Betrieb bestehender Einrichtungen wie z.B. Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen, Pflegeheime etc. nicht und
- beeinträchtigt die Suche nach neuen Standorten für z.B. Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen, Pflegeheime etc. nicht.

Neue Möglichkeiten durch 5G

Die besondere Wichtigkeit des Mobilfunks wird vom Bund und u.a. dem Land Nordrhein-Westfalen betont. In der neuen Gigabitstrategie des Bundes werden eine flächendeckende Mobilfunkversorgung, das Schließen von Mobilfunklücken sowie der Ausbau von 5G als wichtige Ziele benannt⁵. Zudem sieht die Mobilfunkstrategie des Bundes vor, dass verstärkt Liegenschaften und Infrastrukturen der öffentlichen Hand genutzt werden sollen, um die langwierige und häufig umständliche Suche und Akquise von Standorten in privater Hand zu vermeiden und den Mobilfunkausbau zu vereinfachen und zu beschleunigen⁶. Das Land NRW vereinbarte darüber hinaus mit den Netzbetreibern im Jahr 2021 die Verlängerung des Mobilfunkpaktes. In diesem ist ein flächendeckender 5G-Ausbau bis 2024, die sukzessive Schließung der noch bestehenden LTE-Versorgungslücken bis 2024 sowie die Verbesserung der LTE-Versorgungsqualität in Ballungsgebieten und ländlichen Regionen festgeschrieben⁷.

Mit der Einführung von 5G werden höhere Frequenzbereiche genutzt, die eine geringere Sendereichweite haben. Dieses führt dazu, dass zukünftig viel mehr Sendeanlagen im Stadtgebiet

³ Quelle: Dialoginitiative Deutschland spricht über 5G: Die gesundheitsrelevanten Wirkungen sind sehr gut erforscht. Online: <https://www.deutschland-spricht-ueber-5g.de/magazin/die-gesundheitsrelevante-n-wirkungen-sind-sehr-gut-erforscht>. Stand: 14.07.2022.

⁴ Quelle: Elektromagnetische Felder (EMF). Online: <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/TK/Funktechnik/EMF/start.html>. Stand: 22.09.2022.

⁵ Quelle: BMDV (2022): Eckpunkte des BMDV zur Gigabitstrategie, S. 3 ff.

⁶ Quelle: BMDV (2019): Mobilfunkstrategie der Bundesregierung, S. 32 f.

⁷ Quelle: MWIDE (2021): Vereinbarung über die Weiterführung des Mobilfunkpaktes (Mobilfunkpakt NRW 2.0), S. 3.

gebaut werden müssen. Diese 5G-Sendeanlagen können aber viel kleiner und unauffälliger sein als die Sendeanlagen der bisherigen Mobilfunktechnologien. Beispielsweise ist es möglich, bestimmte 5G-Sendeanlagen auf Litfaßsäulen, Straßenlaternen oder an Gullydeckeln anzubringen. Mit der 5G-Technologie können den Bürgerinnen und Bürgern außerdem viel höhere Datenraten und Verzögerungszeiten von unter einer Millisekunde zur Verfügung gestellt werden. Dadurch ergeben sich vollkommen neue Nutzungsmöglichkeiten im Themenbereich der Digitalisierung, wie zum Beispiel das autonome Fahren, die Industrie 4.0, die Telemedizin oder das „Internet of Things“. Neue Mobilfunktechnologien sind zukünftig somit potentiell für die Stadt Bielefeld auch ein entscheidender Wirtschaftsfaktor.

Beigeordneter

Adamski